



**Vorlagenummer:** 0232/2025  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Status:** öffentlich

## Alttextilkonzept

---

**Datum:** 07.03.2025  
**Freigabe durch:** Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter), Bernd Maßmann (Stadtkämmerer)  
**Federführung:** FB69 - Umweltamt  
**Beteiligt:** FB30 - Rechtsamt  
FB32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
FB20 - Finanzen und Controlling  
HEB - Hagener Entsorgungsbetrieb

### Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	20.03.2025	Ö
Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität (Vorberatung)	26.03.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	03.04.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt das als Anlage 1 beigefügte „Sondernutzungskonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hagen (Alttextilkonzept)“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Alttextilcontainern auf Grundlage dieses Konzeptes vorzunehmen.

### Sachverhalt

#### Kurzfassung

Die bisherige kommunal-gemeinnützige Sammlung der Stadt Hagen wurde durch die Eurocycle GmbH beklagt und der Stadt Hagen mit Urteil des VG Arnsberg vom 27.08.2020 aufgegeben, den Antrag auf Sondernutzung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Fa. Eurocycle hat auf Basis des VV-Beschlusses vom 18.10.2022 übergangsweise eine Sondernutzungserlaubnis für 16 Standorte erhalten.

Überdies ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i. V. m. S. 2 KrWG seit dem 01.01.2025 verpflichtet, die in seinem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallen und überlassene Textilabfälle getrennt zu sammeln (Getrenntsammelpflicht).

Die künftige Sammlung soll – nach erfolgter rechtlicher Beratung und aus Praktikabilitätsgründen – über das beiliegende „Sondernutzungskonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hagen (Alttextilkonzept)“ gestaltet werden.

## Begründung

### 1. Bisheriges Modell Altkleidersammlung

Mit Ratsbeschluss vom 13.12.2012 wurde die HEB GmbH beauftragt, im Rahmen des bestehenden Entsorgungsvertrags zur ordnungsgemäßen und hochwertigen Verwertung von Alttextilien und Altschuhen ein flächendeckendes Containersammelsystem für Alttextilien und -schuhe in Hagen aufzubauen und sich hierzu der in Hagen bereits länger tätigen gemeinnützigen ortsansässigen Organisationen zu bedienen.

Seitens der HEB GmbH wurden entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und dem Malteser Hilfsdienst (MHD) über die Bewirtschaftung der Containerstellplätze im Rahmen der kommunal-gemeinnützigen Sammlung getroffen. Die HEB GmbH verpflichtet sich, die Entleerung und Reinigung der Container vorzunehmen wie auch die Containerstandplätze sauber zu halten. Zudem nimmt die HEB GmbH die Vermarktung des Sammelguts vor, das mit der Leerung in das Eigentum der HEB GmbH übergeht. Im Gegenzug stellen die gemeinnützigen Sammler die privaten Flächen mit zur Verfügung. Darüber hinaus verpflichten sich Arbeiterwohlfahrt (AWO) und Malteser Hilfsdienst (MHD), nicht mit Dritten zusammenzuarbeiten und auch keine eigene Sammlung und Verwertung vorzunehmen. Am Verwertungserlös werden AWO und MHD beteiligt.

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der HEB GmbH und dem Deutschen roten Kreuz (DRK), die seit dem Jahr 2015 besteht, reinigt die HEB GmbH zudem die betreffenden Containerstandplätze des DRK gegen Entgelt. Die Aufstellung der Container sowie Sammlung, Leerung und Verwertung des Inhalts geschehen auf eigenes Risiko und eigene Rechnung des DRK.

Die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse werden durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Dauer von jeweils einem Jahr erteilt.

### 2. Gerichtsurteil des VG Arnsberg vom 27.08.2020

Die Anträge anderer, vor allem gewerblicher Altkleidersammler auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Verkehrsraum wurden durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung regelmäßig mit dem Hinweis auf das bestehende Sammelkonzept abgelehnt. Gegen eine solche Ablehnung ist die Fa. Eurocycle GmbH gerichtlich mit Erfolg vorgegangen. Mit Urteil des VG Arnsberg vom 27.08.2020 wurde die Stadt Hagen verpflichtet, den Antrag auf Sondernutzung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Beanstandet wurde unter anderem ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, da Dritten keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, gemeinnützige Organisationen aber an den Verwertungsgewinnen teilhaben sowie eine Ungleichbehandlung von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern.

### 3. Getrenntsammelpflicht

Nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i. V. m. S. 2 KrWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungs träger seit dem 01.01.2025 verpflichtet, die in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallen und überlassene Textilabfälle getrennt zu sammeln.

### 4. Neukonzeption der Altkleidersammlung in der Stadt Hagen

Um den privaten Haushalten ein verlässliches und dauerhaftes Angebot zur getrennten

Abgabe ihrer Altkleider zur Verfügung zu stellen, sind verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten denkbar, die sich in dem Spannungsbogen

- zwischen zentraler Sammlung auf den Wertstoffhöfen und dezentraler Sammlung mittels Depotcontainern bewegen oder auch
- zwischen einer vollständigen Auslagerung durch Drittvergabe der Sammlung und Verwertung der Alttextilien nach § 22 KrWG und der Gebietsaufteilung zwischen örE und den gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlern bewegen.

Wegen des Fehlens gesetzlicher Regelungen hat der örE in diesem Fall ein sehr weit gestecktes Organisationsermessen.

Das bisherige Verfahren der Sammlung der Alttextilien mittels Depot-Containern ist in Hagen etabliert und soll daher fortgeführt werden. Gleichzeitig soll den gemeinnützigen Sammlern die Möglichkeit gegeben werden, sich weiterhin bei der Sammlung und Verwertung der Alttextilien einzubringen. Darüber hinaus soll der rechtlichen Vorgabe, gewerblichen Sammlern den Marktzutritt zu ermöglichen, Genüge getan werden.

Als Lösung, die für die Bürgerinnen und Bürger mit den geringsten Änderungen einhergeht, soll die Sammlung und Verwertung der Alttextilien im Rahmen eines Gebietsteilungsmodells erfolgen, bei dem sich die Stadt Hagen als örE in jedem Stadtbezirk einen Teil der verfügbaren Containerstandorte vorbehält und die übrigen Standorte an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler im Rahmen eines Losverfahrens und nach Maßgabe eines Sondernutzungskonzepts vergibt. Die Stadt Hagen kommt damit beiden unter Ziff. 2 und 3 genannten rechtlichen Verpflichtungen nach.

Nach dem neuen Alttextilkonzept (Anlage 1) sollen die zur Verfügung stehenden Stellplätze und Standorte (vgl. Standortkonzept zum Sondernutzungskonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern, Anlage 2) im öffentlichen Straßenraum zunächst zu einzelnen Standortbündeln (Losen) mit je ca. 15 Stellplätzen zusammengefasst und anschließend in dem Losverfahren verteilt werden. Die Anzahl von 198 Alttextilcontainern liegt dabei leicht über der derzeitigen Anzahl von 191 aufgestellten Alttextilcontainern. Der örE deckt 45 % der Stellplätze bzw. 89 Container ab. Der größere Anteil von 55 % der Stellflächen bzw. 109 Containern soll durch gemeinnützige und gewerbliche Sammler bestückt werden. Im Rahmen der kommunal-gemeinnützigen Sammlung waren zuletzt 82 Alttextilcontainer aufgestellt, seitens des DRK waren es 97 Alttextilcontainer, die übrigen Container stammten von gewerblichen Sammlern.

Es werden insgesamt sieben Lose vergeben. Bei mehreren Bewerbungen auf ein Los (im Sinne von Standortbündel) entscheidet das Los. Sofern für einzelne Lose keine Anträge vorliegen, werden die Stellplätze durch den örE besetzt, um das Sammelsystem für Alttextilien weiterhin flächendeckend für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Entwicklung der Sondernutzungsgebühren für die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum ist abhängig vom Bewerberangebot, die Entwicklung der Erlöse aus der Verwertung des Sammelguts des örE-Anteils an den Containerstellplätzen ist abhängig von der allgemeinen Marktlage. Der Markt für Alttextilien ist zurzeit zusammengebrochen und eine Erholung nicht in Sicht. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1.976 € Sondernutzungsgebühren für die Aufstellung von Altkleidercontainern von gewerblichen Sammlern vereinnahmt, die Erträge für die Stadt Hagen aus der kommunal-gemeinnützigen Sammlung betrugen etwas über 16.000 €.

Die aktuelle Marktlage wird auch bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren berücksichtigt, die für gewerbliche Sammler entsprechend niedrig ausfallen. Gemeinnützige Sammler können nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung gebührenfrei gestellt werden. Sofern ausschließlich gemeinnützige Sammler ausgelost werden, besteht die Möglichkeit, dass Sondernutzungsgebühren nicht erhoben werden. Sofern ausschließlich gewerbliche Sammler ausgelost werden, beträgt die Höhe der zu erzielenden Sondernutzungsgebühren **maximal 8.720 €**. Die zu erwartenden Verwertungserlöse für das Sammelgut aus der kommunalen Sammlung nach dem neuen Alttextilkonzept sind mithin nicht kalkulierbar.

### Auswirkungen

#### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

#### Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

##### 1. Auswirkungen auf den Haushalt

###### Kurzbeschreibung:

**Sondernutzungsgebühren Alttextilsammlung**

###### 1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	0220	Bezeichnung:	Öff. Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste			
Auftrag:		Bezeichnung:				
Kostenstelle:		Bezeichnung:				
Kostenart:	432100	Bezeichnung:	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte			
	Kostenart	2025	2026	2027	2028	2029
Ertrag (-)	432100	-1.453,33	-8.720,00	-8.720,00	-8.720,00	-8.720,00
Aufwand (+)						
Eigenanteil						

##### 2. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

##### 3. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

#### Anlage/n

1 - Anlage 1 Alttextilkonzept (öffentlich)

2 - Anlage 2 Standortkonzept zum Alttextilkonzept (öffentlich)

**Sondernutzungskonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern  
im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hagen  
(Alttextilkonzept)**

**1. Regelungsbereich**

Dieses Konzept regelt ausschließlich die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet Hagen durch die Aufstellung von Sammelcontainern für Alttextilien. Nicht geregelt wird die Aufstellung der vorgenannten Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums sowie Sammlungen im Holsystem, bei denen der öffentliche Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

Die kreislaufwirtschaftliche Beurteilung gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen nach den §§ 17 und 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Hagen bleibt unberührt.

**2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Alttextilkonzepts ist bzw. sind

- „Alttextilien“:  
gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, derer sich der/die Besitzer\*in entledigen will,
- „Alttextilcontainer“:  
Sammelcontainer für Alttextilien
- „öffentliche Straßen“:  
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- „Wertstoffinseln“:  
die von der Stadt bereitgestellten Standflächen auf öffentlichen Straßen, auf denen die Erfassung mehrerer Abfallfraktionen durch Sammelcontainer erfolgt.

**3. Rechtlicher Rahmen**

Die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), für die es einer Erlaubnis bedarf. Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für Container bedarf es auch, sofern diese zwar nicht auf öffentlichem Straßengrund, aber so auf dem angrenzenden Privatgelände aufgestellt sind, dass die Benutzer während des Befüllens auf der öffentlichen Verkehrsfläche verweilen müssen (OVG NRW 11 B 1346/16 vom 14.12.2016).

Die Sondernutzungserlaubnis wird aufgrund einer Ermessensentscheidung erteilt. Bei Einzelfallentscheidungen dürfen der Ermessensentscheidung nur Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere zählen:

- Ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs)
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen)
- Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer "Übermöblierung" des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds und Ähnliches)

Ob die Sondernutzung durch einen Alttextilsammelcontainer eines gemeinnützigen oder gewerblichen Aufstellers geschieht, ist straßenrechtlich ohne Belang. Das Sondernutzungsrecht ist im Grundsatz wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Straßenrechtlich zu beanstanden sind etwa rein subjektive oder geschäftsbezogene Merkmale. So fehlt auch dem im Marktrecht entwickelten Grundsatz "bekannt und bewährt" der straßenrechtliche Bezug (OVG NRW 11 A 1166/16 vom 28.03.2019).

Zulässig ist jedoch der Erlass ermessenslenkender Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien) durch den Rat. In diesem Fall können neben den straßenrechtlichen Gesichtspunkten zudem baugestalterische oder städtebauliche Aspekte wie beispielsweise die Stadtbildpflege zur Steuerung der Nutzung des öffentlichen Straßenraums für Zwecke der Alttextilsammlung in die konzeptionellen Erwägungen einfließen.

#### **4. Zielsetzung**

Ziel dieses Standortkonzeptes ist es, verbindliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen betreffend der Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen festzulegen. Die Festlegung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen erfolgt in dem Bestreben, im Anwendungsbereich des Alttextilkonzepts

- eine Übermöblierung der öffentlichen Straßen zu verhindern,
- die mit einer ungenehmigten und ungeordneten Aufstellung von Alttextilcontainern („Wildwuchs“) einhergehenden Folgen und Risiken, wie z. B. Vermüllung und Sichtbehinderungen, für den öffentlichen Straßenraum und seine Nutzer zu verhindern,
- zur geordneten Entsorgung ein flächendeckendes Erfassungssystem für Alttextilien unter Beachtung der gesetzlichen Entsorgungsverantwortung der Stadt Hagen zu gewährleisten,
- unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine gefährdungsfreie und verkehrsgünstige Erreichbarkeit der Containerstandplätze für die Nutzer der Container sowie für Entsorgungsfahrzeuge sicherzustellen,
- verkehrstechnischen und stadtplanerischen Belangen Rechnung zu tragen,
- Erfordernisse des Lärmschutzes zu berücksichtigen und

- unter Beachtung der gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Markt für die gewerbliche Sammlung von Alttextilien zu gewährleisten.

Das Erscheinungsbild einer Stadt wird unter anderem durch das Aufstellen von Sammelcontainern für Alttextilien im öffentlichen Straßenraum maßgeblich geprägt. Um negative Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, sollen sowohl die Standorte für Alttextilcontainer wie auch die einzelnen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum zahlenmäßig begrenzt werden. Diese Maßnahme fördert zudem die Stadtsauberkeit, zumal erfahrungsgemäß Plätze, an denen Alttextilcontainer aufgestellt sind, häufig durch Beistellungen verunreinigt werden. Die Stellplätze für die Alttextilcontainer werden i. d. R. an den Wertstoffinseln ausgewiesen, an denen bereits ein Sammelcontainer für Altpapier und/oder Altglas aufgestellt ist. Die Konzentration an den Wertstoffinseln dient insgesamt als Maßnahme gegen die Übermöblierung des Stadtgebiets durch Sammelcontainer und erleichtert eine effektive Überwachung der ordnungsgemäßen Sammlung. In vereinzelten Fällen werden auch separate Standorte für Alttextilcontainer ausgewiesen.

Die Standorte für Alttextilcontainer sollen flächendeckend über das Stadtgebiet verteilt werden. Dies ermöglicht den Bürger\*innen eine fußläufige Erreichbarkeit bzw. kurze Anfahrtswege, zudem wird auf diese Weise eine übermäßige Belastung der Straßenanlieger durch Lärm, Abgase o. ä. vermieden. Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden ebenfalls minimiert.

## **5. Ausweisung von Standorten für die Aufstellung von Alttextilcontainern**

Die Stadt Hagen hat bei einer Einwohnerzahl von 197.449 (Quelle: Stadt Hagen, Statistik und Wahlen, Statistische\_Bezirke,\_Bevölkerung\_nach\_Altersgruppen\_2024, Stand 31.12.2024) ein Aufkommen an Alttextilien von ca. 1.000 Tonnen pro Jahr, welches über die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Alttextilcontainer gesammelt wird. Zurzeit sind ca. 191 Container an 87 Standorten im öffentlichen Straßenraum aufgestellt, über die eine ordnungsgemäße Entsorgung der Alttextilien erfolgt. Nach diesem Konzept werden insgesamt 198 Alttextilcontainer für das gesamte Stadtgebiet zugelassen, so dass je 1.000 Bürger\*innen ein Sammelcontainer zur Verfügung steht.

Ab dem 01.01.2025 besteht für die Stadt Hagen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Verpflichtung, Textilabfälle getrennt zu sammeln. Von den insgesamt nach diesem Konzept zugelassenen Stellplätzen wird ein Anteil von 45 % (entspricht 89 Containern) durch den örE bzw. dessen Drittbeauftragten mit Alttextilcontainern zur Entsorgung der Alttextilien bestückt. Die verbleibenden 55 % werden für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen zur Verfügung gestellt, so dass insgesamt ein auskömmliches Sammelsystem aufgebaut wird.

Die festgelegten Standorte und die jeweilige Anzahl der Stellplätze für die kommunale Sammlung wie auch für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen ergeben sich aus dem Standortkonzept zum Sondernutzungskonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hagen (Anlage 1). Zur Gewährleistung der unter Ziff. 4 definierten Ziele ist die Aufstellung von Alttextilcontainern nur auf den in Anlage 1 definierten Standorten zugelassen. Das Standortkonzept

wird bei Bedarf (verkehrliche Erfordernisse, veränderter Bedarf an Sammelcontainern, Änderung der Gesetzes- und/oder Rechtslage etc.) fortgeschrieben.

## **6. Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Sammelcontainern für Alttextilien im öffentlichen Verkehrsraum**

### **6.1 Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**

#### **6.1.1 Befristung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis**

Mehrere Standorte für Alttextilsammelcontainer werden zu Losen zusammengefasst. Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet für die Dauer von drei Jahren für ein Los erteilt. Pro Los erhält daher ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis für das Aufstellen von Sammelcontainern für Alttextilien. Verunreinigungen des Standortes wie z. B. durch beigestellte Tragetaschen mit Alttextilien sind dadurch zweifelsfrei zuzuordnen. Sollten sich mehrere Sammler auf ein Los bewerben, wird die Entscheidung nach dem Zufallsprinzip getroffen.

Die Befristung der Sondernutzungserlaubnis ermöglicht es Sammlern, die nicht zum Zuge gekommen sind, sich in der folgenden Sondernutzungsperiode erneut zu bewerben. Die Befristung schließt einen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nicht aus.

#### **6.1.2 Leerung der Sammelbehälter, Reinigung des Standplatzes, Beseitigung von Störungen**

Die Leerung der Alttextilcontainer hat entsprechend des tatsächlichen Anfalls an Alttextilien und so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung des Alttextilcontainers nicht stattfindet und ein Einwurf jederzeit problemfrei möglich ist.

Die Reinigung des Containerstandortes hat bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu erfolgen. Gemeldete Störungen oder Verunreinigungen sind innerhalb einer Frist von 48 Stunden zu beseitigen. Eine telefonische Erreichbarkeit für Störmeldungen ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sicherzustellen.

Werden Störungen oder Verunreinigungen nicht fristgerecht beseitigt, ist die Stadt Hagen berechtigt, Dritte mit der Beseitigung der Störungen zu beauftragen und die Kosten der Ersatzvornahme in Rechnung zu stellen.

#### **6.1.3 Gestaltung der Alttextilcontainer**

Die Alttextilcontainer müssen pro Standort ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und in gedeckten Farben (z. B. weiß, beige, hellgrau) gestaltet sein. Darüber hinaus müssen sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit (DIN-Norm, CE-Zertifikat o. ä) genügen. Pro Sammelbehälter steht eine Grundfläche von ca. 115 cm x 115 cm zur Aufstellung zur Verfügung. Die Standfestigkeit der

Sammelbehälter und der Schutz gegen illegalen Zugriff sind zu gewährleisten. Zudem muss ein deutlich sichtbarer Hinweis angebracht sein, welcher den Einstieg in den Sammelbehälter verbietet.

An den Alttextilcontainern müssen Name, Anschrift und Telefonnummer des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis deutlich sichtbar angebracht sein. Ebenso ist deutlich auf die Benutzungszeiten des Alttextilcontainers hinzuweisen: „Einwurf montags bis freitags von 07:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 07:00 bis 15:00 Uhr.“

Die Nutzung als Werbeträger für andere Zwecke als die eigene Sammlung ist unzulässig.

## **6.2 Antragsverfahren**

Die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zur Aufstellung von Alttextilcontainern erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach den §§ 18 ff. des StrWG NRW, die nur auf Antrag befristet für die Dauer von drei Jahren erteilt wird. Die verfügbaren Containerstandorte sind zu Losen zusammengefasst (vgl. Standortkonzept zum Sondernutzungskonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hagen, Anlage 1). Für jedes Los ist ein gesonderter Antrag beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen zu stellen. Der Antrag muss schriftlich oder per E-Mail bis zum 15.06. des laufenden Jahres bei der Stadt Hagen eingehen. Die erste Sondernutzungsperiode beginnt am 01.11.2025 und endet am 31.10.2028.

Es werden nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge bearbeitet. Für eine Bearbeitung werden mindestens folgende Angaben benötigt:

- a) Name, Anschrift und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) des Trägers der Sammlung, auf den die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll, einschl. Benennung einer natürlichen Person, die berechtigt ist, für den Antragsteller zu handeln.
- b) Bezeichnung des Losen, für den der Antrag gilt, entsprechend der Anlage 1 zum diesem Alttextilkonzept sowie Darstellung der Außenmaße und des Erscheinungsbildes der beantragten Container.
- c) Darstellung der vorgesehenen Leerungsintervalle und vorgesehenen Maßnahmen im Falle von Störungen oder Verunreinigungen des Containerstandortes. Für die Annahme von Störmeldungen ist eine Kontaktperson, die mindestens in der Zeit von montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr erreichbar ist, unter Angabe der Telefonnummer zu benennen.
- d) Vorlage geeigneter Nachweise zur Einhaltung der in Ziff. 6.1.3. benannten Anforderungen, insb. Nachweis der Produktsicherheit der Alttextilcontainer durch Vorlage entsprechender Zertifikate.

Die Bearbeitungszeiten anderer Stellen sind zu beachten.

## **6.3 Auswahlverfahren**

Bewerben sich mehrere Antragsteller auf ein Los (im Sinne von Standortbündel), so wird derjenige Antragsteller, der die Sondernutzungserlaubnis für die Containerstellplätze erhält, im Losverfahren

ermittelt. Verzichtet ein nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils vorrangig platzierte Antragsteller auf das betreffende Los, so rückt der nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils nachrangig platzierte Antragsteller nach. Die Sondernutzungserlaubnis wird dann den Antragstellern, die aufgrund der gezogenen Reihenfolge im Losverfahren nicht berücksichtigt werden können, versagt.

Sofern es für Lose in der jeweiligen Sondernutzungsperiode keinen Bewerber gibt, werden die entsprechenden Containerstandorte durch den örE bzw. dessen Drittbeauftragten mit Alttextilcontainern bestückt.

Die Höhe der Gebühr für die Sondernutzung bestimmt sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hagen.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Konzept und die darin enthaltenen Regelungen treten zum 01.05.2025 in Kraft.

**Standortkonzept  
zum Sondernutzungskonzept  
für die Aufstellung von Alttextilcontainern  
im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hagen  
(Alttextilkonzept)**

<b>Stadtteil</b>	<b>Standort</b>	<b>LOS</b>	<b>Anzahl Container</b>
Hohenlimburg	Breslauer Straße / Henkhauser Straße	A	2
Hohenlimburg	Burgweg / Heidestraße 18	A	2
Hohenlimburg	Feldstr. 11	A	1
Hohenlimburg	Henkhauser Straße 55 / Am Berge	A	2
Hohenlimburg	Holthauser Straße Wendeplatte	A	2
Hohenlimburg	Husterstraße ggü. Hausnr. 3	A	2
Hohenlimburg	Kronenburgplatz	A	2
Hohenlimburg	Schälker Landstraße / Dürerstraße	A	2
Hohenlimburg	Wilhelmstraße ggü. Hausnr. 23	A	2
			17

<b>Stadtteil</b>	<b>Standort</b>	<b>LOS</b>	<b>Anzahl Container</b>
Haspe	Am Baukloh / Schneewittchenweg	B	2
Haspe	Kipperstraße / Agnes-Miegel-Straße	B	2
Haspe	Twittingstraße / Wendeplatte Schule	B	4
Nord	Brandenburger Straße / Vossacker	B	3
Nord	Freiherr-vom-Stein-Straße ggü. Hausnr. 34a	B	2
Nord	Untere Lindenstraße ggü. Hausnr. 18	B	2
			15

<b>Stadtteil</b>	<b>Standort</b>	<b>LOS</b>	<b>Anzahl Container</b>
Haspe	Höxterstraße / Buswende	C	3
Haspe	In der Geweke / Wendeplatte	C	2
Haspe	Konrad-Adenauer-Ring 27	C	2
Haspe	Wiener Straße / Salzburger Straße	C	3
Mitte	Heinrichstraße ggü. Hausnr. 16	C	2
Mitte	Pelmkestraße 61 / Sackgasse	C	3
			15

Stadtteil	Standort	LOS	Anzahl Container
Hohenlimburg	Herbecker Weg / Sennbrink	D	4
Nord	Auf dem Graskamp 9	D	2
Nord	Fröbelstraße ggü. Hausnr. 1	D	2
Nord	Im Dorf / Westhofener Straße	D	2
Nord	Pieperstraße Buswendeplatte	D	3
Nord	Posener Straße / Dortmunder Straße	D	4
			17

Stadtteil	Standort	LOS	Anzahl Container
Hohenlimburg	Tiefendorfer Straße	E	1
Mitte	Wasserloses Tal / Epenstraße	E	2
Nord	Buschstraße 71	E	3
Nord	Helper Straße / Stegerwaldstraße	E	2
Nord	Knippschildstraße zwischen dem Kreisverkehr und dem Abzweig zur Straße „Hoheleye“	E	2
Nord	Lösweg / Ecke Kapellenstraße	E	3
Nord	Sonntagstraße ggü. Hausnr. 3	E	2
			15

Stadtteil	Standort	LOS	Anzahl Container
Eilpe/Dahl	Riegerbusch 60	F	1
Eilpe/Dahl	Selbecker Straße 128	F	2
Eilpe/Dahl	Straßburger Straße / Freiburger Straße	F	4
Eilpe/Dahl	Zum Rafflenbusch ggü. Hausnr. 9	F	2
Mitte	Bergstraße 77 / Viktoriastraße	F	2
Mitte	Mühlenstraße ggü. Kino	F	4
			15

Stadtteil	Standort	LOS	Anzahl Container
Eilpe/Dahl	Bahnhof Am Volmewehr	G	5
Eilpe/Dahl	Bushaltestelle Rummenohl Bahnhof	G	2
Eilpe/Dahl	Prioreier Str. 44 / Ortseingang	G	4
Mitte	Arndtstraße/ Wendeplatte	G	2
Mitte	Humboldtstraße 12 / Parkplatz	G	2
			15

Stadtteil	Standort	Stadt Hagen	Anzahl Container
Eilpe/Dahl	Jägerstraße / Forststraße 1	örE	3
Eilpe/Dahl	Krähnockenstraße / Jägerstraße	örE	3
Haspe	An der Kohlenbahn gg. Hausnr. 64	örE	4
Haspe	Büddingstraße / Parkplatz Friedhof	örE	3
Haspe	Ernst-Meister-Platz / Marktplatz Haspe	örE	6
Haspe	Vollbrinkstr. 7 / Hüttenplatz	örE	2
Haspe	WSH Haspe, Tückingstr.	örE	4
Hohenlimburg	Esserstraße / Iserlohner Straße (Ehrenmal)	örE	2
Hohenlimburg	Hohenlimburger Straße 216 / Mykonos	örE	1
Hohenlimburg	Im Kley / Parkplatz Rundturnhalle	örE	7
Hohenlimburg	Kompostierungsanlage Donnerkuhle	örE	2
Hohenlimburg	Wertstoffhof Obernahmer, Obernahmerstr. 10	örE	2
Hohenlimburg	Wesselbachstraße / Neuer Schloßweg	örE	1
Hohenlimburg	Wiesenstraße / Trappenweg, Spielplatz	örE	3
Mitte	Bredelle / Feithstraße, Parkplatz	örE	6
Mitte	Funckestraße gg. Hildegardis Schule, Parkplatz Höing	örE	4
Mitte	Gneisenaustraße / Am Höing	örE	1
Mitte	Lortzingstraße gg. Hausnr. 8	örE	2
Mitte	Margaretenstraße / Buswende	örE	2
Mitte	Marktplatz Emst	örE	8
Mitte	Müllverbrennungsanlage, Am Pfannenofen 39	örE	2
Mitte	Parkplatz Tondernstraße	örE	4
Mitte	Schultenhardtstraße / Buswende	örE	2
Mitte	Weizenkamp / Sackgasse	örE	2
Nord	Marktplatz Boele	örE	3
Nord	Niedernhofstraße 45	örE	2
Nord	Pappelstraße 3	örE	2
Nord	Schwerter Straße 219 am Penny-Markt	örE	3
Nord	Weststraße / Kirchbergstraße 1	örE	3
			89